

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 11

Artikel: Bemerkungen zu dem Entwurf des Sanitätsreglements vom Januar
1884

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96163>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und daher in zweite Linie in Bezug auf die Sicherung der Operationen getreten.

Aus Allem dürfte die große militärische Ueberlegenheit Deutschlands über Rußland hervorgehen. Ueberlegte Schnelligkeit wird Deutschland voraussichtlich von vornherein große Erfolge sichern; diese festhalten und zu neuen auszuholen ist die zweite Aufgabe, und zwar eine durchaus lösbare, denn für eine vorbereitete Heerführung, sowie eine solche, welche weiß was sie will, welche Land und Leute kennt, hat der russische Koloss seine Furchtbarkeit verloren, und ein Brand von Moskau könnte heute eine Armee nicht mehr um ihre Existenz bringen. Dies möge die russische Kriegspartei beherzigen. Ein Krieg mit Deutschland wäre, wie die Verhältnisse liegen, für Rußland ein sehr gewagtes Unternehmen. R.

Bemerkungen zu dem Entwurf des Sanitätsreglementes vom Januar 1884.

(Fortsetzung.)

Motivirung des Projektes:

1) Wir haben dem Divisionsarzt anstatt 2 Adjutanten nur einen zugetheilt, weil derselbe in dem Stabschef eine Bureauaushilfe erhält, welche einer Geschäftsüberbürdung vorbeugt; außerdem wird die Ausführung der Befehle des Divisionsarztes in Zukunft durch die Brigadeärzte kontrollirt, es ist mithin kein Grund vorhanden, den Adjutanten des Divisionsarztes zu diesem Zwecke zu verwenden.

2) Wir haben an die Stelle von 3 Brigadeärzten deren nur 2 gesetzt: nämlich einen Brigadearzt für die Infanterie (I. Brigadearzt und zugleich Stabschef des Divisionsarztes) und einen Brigadearzt der Spezialwaffen (II. Brigadearzt). Da der Divisionsarzt seine Arbeit bisher ohne Stabschef bewältigen konnte, da eine zwingende Nothwendigkeit für die Aufstellung von Brigadeärzten überhaupt nicht vorliegt, da endlich die Arbeit derselben eine viel weniger anstrengende ist, als die des Divisionsarztes und der Truppenärzte, glauben wir, daß der I. Brigadearzt ganz gut gleichzeitig die Funktionen des Stabschefs des Divisionsarztes ausfüllen kann. Den I. Brigadearzt weisen wir dem Divisionsstabe, den II. dem Stabe der Artilleriebrigade zu.

3) Regimentsärzte der Infanterie ohne weitere Funktionen sind fünfte Räder am Wagen. Wenn die Füsilierbataillone zwei Sanitätsoffiziere haben, kann der älteste Bataillonsarzt im Regiment ganz gut die Funktionen des Regimentsarztes versehen.

4) Die Dotirung der Füsilierbataillone nur mit einem Sanitätsoffizier halten wir geradezu für gefährlich. Wer leitet dann den Sanitätsdienst beim Bataillon, wenn der einzige Sanitätsoffizier bei demselben erkrankt, stirbt, verwundet oder im Gefecht getödtet oder gefangen wird? Wer kontrollirt die hygienischen Verhältnisse frischbezogener Kantonnemente, wenn der Sanitätsoffizier durch einen

zufälligen Unglücksfall (komplizierte Knochenfraktur) oder durch die Pflege Verwundeter auf dem Marsche genöthigt wird zurückzubleiben?

Der Vorschlag, dem Füsilierbataillon nur 1 Sanitätsoffizier zuzutheilen, ist auf dem Papier sehr schön, in praxi wird sich ein solcher Schritt ganz gewiß bitter rächen — und zwar dann, wenn eine rasche Remedur nicht mehr möglich ist, nämlich während des Feldzuges.

5) Den Besatzungsbataillonen der Landwehr haben wir allerdings nur einen Sanitätsoffizier zugetheilt, weil dieselben nicht mobil verwendet werden sollen und weil dort der Sanitätsoffizier viel weniger allen möglichen Zufällen exponirt ist. Wir haben auch die Ueberzeugung, daß einzelne Aerzte, welche bisher nicht in die Armee aufgenommen wurden, weil sie nicht „selbstthätig“ schienen, ganz gut bei den Besatzungsbataillonen der Landwehr Dienst thun könnten. Diese wären nach absolvirtem Dienst als Sanitätsaspiranten sofort mit Oberleutenants-Rang in die Landwehr zur versehen (von der Absolvirung einer Rekrutenschule könnten dieselben dispensirt werden, wenn ein körperliches Gebrechen vorliegt, welches eine solche Dienstleistung nicht gestattet). Nachdem das Projekt der Landesbefestigung endlich in nuce realisirt worden ist, dürfen wir getrost unser Augenmerk auf Einverleibung bloß „garnisonsdienstfähiger“ Sanitäts-Offiziere in die Armee richten.

Es kann nichts schaden einzelne überzählige Sanitätsoffiziere bei der Landwehr zu haben, denn wir dürfen nicht vergessen, daß einzelne Sperrforts nicht mehr als 1—2 Kompagnien Infanteriebesatzung haben werden. Wenn wir also auch einzelne nicht „feld-“ wohl aber „garnisonsdienstfähige“ Aerzte bekleiden und ausrüsten, sowie in einem Sanitäts-Aspirantenkurs militärisch unterrichten, ohne sie in Friedenszeiten bei der Truppe zu verwenden, so werden sich diese Ausgaben des Staates in Kriegzeiten doch bezahlt machen, weil wir solche Sanitätsoffiziere dann in kleine, mit nur 1—2 Kompagnien des Besatzungsbataillons belegte Plätze versehen können, ohne der andern Hälfte des Bataillons den einzigen Sanitätsoffizier wegzunehmen.

6) Wir haben der Artilleriebrigade noch einen überzähligen Sanitätsoffizier zugetheilt, nachdem wir statt 6 Batterieärzten nur 3 Regimentsärzte eingeführt haben, und zwar aus dem Grunde, weil wir im Falle einer Detaschirung eine Batterie nicht ohne Sanitätsoffizier lassen dürfen. Derselbe kann, so lange keine Detaschirung erfolgt, die Funktionen eines Adjutanten des 2. Brigadearztes versehen. Bei Wiederholungskursen des Trainbataillons wird er zu diesem kommandirt, bis es bei Truppenzusammenzügen dem Geniebataillone, Feldlazareth und der Verwaltungskompagnie zugetheilt wird, von welchem Moment an die Sanitäts-offiziere der genannten Truppenkörper auch für die sanitärische Pflege der ihnen zugetheilten Trainmannschaft zu sorgen haben.

7) Dem Chef des Feldlazarethes haben wir einen Adjutanten zugetheilt, hauptsächlich um den Dienst

des Adjutanten des Divisionsarztes weniger beschwerlich zu machen. Bei der heutigen Kriegsführung sind Rekontré Gefechte und -Schlachten fast die Regel, es ist daher sehr wesentlich, daß der Chef des Feldlazareths frühzeitig von den Intentionen des Divisionärs und des Divisionsarztes, sowie der ganzen Gefechtslage unterrichtet wird, um die entsprechenden Maßregeln (Etablierung der Ambulancen) weder zu früh noch zu spät zu treffen. Daher wird es auf Märschen, wo man Fühlung mit dem Feinde hat, zweckmäßig sein, wenn der Chef des Feldlazareths seinen Adjutanten mit dem Divisionsstabe reiten läßt. (Das Nähere siehe unten!)

Vertheilung der Sanitätsoffiziere der Division im Zustand der Ruhe (Kantonnement) und dienstlicher Verkehr innerhalb des Sanitätskorps, sowie mit den Kommandanten der Brigade- und Regimentsstäbe.

Der Divisionsarzt, der Stabschef desselben (I. Brigadearzt) und der Adjutant des Divisionsarztes sind eo ipso dem Divisionsstabs-Quartier zugetheilt.

Der Brigadearzt der Spezialwaffen (II. Brigadearzt) und der überzählige Sanitätsoffizier bei der Artilleriebrigade sind im Stabsquartier der Artilleriebrigade.

Die Regimentsärzte der Kavallerie und Artillerie bei dem respektiven Regimentsstabe, der Part- Arzt bei dem Stabe des Divisionsparks.

Die Bataillonsärzte der Infanterie (selbst wenn sie die Funktionen von Regimentsärzten haben), sowie die Bataillonsärzte der Schützen- und Geniebataillone bei dem respektiven Bataillonsstab. Finden Detaschirungen statt bei den Füsilier-, Schützen- und Geniebataillonen, so wird ein Assistenzarzt zugetheilt. Bei Detaschirung einer Batterie wird der überzählige Sanitätsoffizier der Artilleriebrigade beigegeben. Der Chef des Feldlazareths soll sein Quartier dort haben, wo die Mehrzahl der Ambulancen liegt. Die Sanitätsoffiziere einer Ambulance sollen womöglich in das gleiche Haus einquartirt werden.

Der Arzt der Verwaltungskompanie ist dem Stabe derselben zugetheilt.

Beim Divisionsrapport erscheinen: Der Divisionsarzt und sein Adjutant; letzterer notirt mündliche Befehle oder Verordnungen des Divisionskommandanten an den Divisionsarzt in einem Befehlsbuch.

Vor dem Divisionsrapport haben sich auf dem Bureau des Divisionsarztes einzufinden: Der I. und II. Brigadearzt und der Chef des Feldlazareths. Die beiden letzteren erhalten von dem I. Brigadearzt (Stabschef) die schriftlichen Befehle, Verordnungen des Divisions- oder des Armeearztes, sowie Befehle des Divisionärs oder des Obergenerals, welche auf den Sanitätsdienst Bezug haben. Kurze Mittheilungen, welche nicht mehr schriftlich abgefaßt oder vervielfältigt werden konnten,

werden vom Stabschef in ein Befehlsbuch dikirt. Dann geben der II. Brigadearzt und der Chef des Feldlazareths ihre Rapporte, Meldungen zc. dem Stabschef zu Händen des Divisionsarztes ab, worauf sich sämtliche 3 Offiziere vor das Lokal begeben, in welchem der Divisionsrapport stattfindet (falls das Bureau des Divisionsarztes nicht im selben Hause untergebracht ist). Hat der Divisionsarzt ihnen noch Mittheilungen zu machen, die auf die Verhandlungen beim Divisionsrapport Bezug haben, so geschieht dies unverzüglich, worauf die 3 Stabsoffiziere entlassen sind, der Adjutant des Divisionsarztes hat den Befehl zum Brigadearzt der II. Infanteriebrigade zu reiten.

Es begeben sich nun unverzüglich:

Der I. Brigadearzt zum Brigadearzt der I. Infanteriebrigade.

Der Adjutant des Divisionsarztes zum Brigadearzt der II. Infanteriebrigade.

Der II. Brigadearzt zum Rapport der Artilleriebrigade.

Der Chef des Feldlazareths zum Rapport des Feldlazareths.

Zum Rapport der I. Infanteriebrigade finden sich ein:

Der I. Brigadearzt und die beiden Regimentsärzte. Hier hat der Brigadier Gelegenheit mit dem Stabschef des Divisionsarztes und den beiden ihm unterstellten Regimentsärzten zu verkehren. Der I. Brigadearzt giebt die schriftlichen Befehle zc. an die Regimentsärzte ab, nimmt ihre Rapporte zc. entgegen und dikirt nach Schluß des Brigadearportes eventuelle mündliche Befehle in ein Befehlsbuch.

In derselben Weise spielt sich die Sache beim Rapport der II. Infanteriebrigade ab, nur wird hier der I. Brigadearzt durch den Adjutanten des Divisionsarztes vertreten; er nimmt die Rapporte der beiden Regimentsärzte zu Händen des I. Brigadearztes in Empfang zc.

Nach dem genannten Brigadearport kehren der I. Brigadearzt und der Adjutant des Divisionsarztes in's Quartier des Divisionsstabes zurück.

Die Regimentsärzte der Infanterieregimenter reiten zum Rapport des betreffenden Infanterieregiments, wo sich die beiden andern Bataillonsärzte einzufinden haben. Nach dem Regimentsrapport reitet jeder Bataillonsarzt zum Rapport des bezüglichen Füsilierbataillons, wo sich dann der Assistenzarzt einzufinden hat.

Etwas anders gestaltet sich die Sache bei den Spezialwaffen: Nach dem Divisionsrapport reitet der II. Brigadearzt zum Rapport der Artilleriebrigade. Dort haben sich einzufinden:

- 1) Der Regimentsarzt der Kavallerie;
- 2) der Bataillonsarzt des Schützenbataillons;
- 3) der Bataillonsarzt des Geniebataillons;
- 4) der Adjutant des II. Brigadearztes (resp. der überzählige Sanitätsoffizier der Artilleriebrigade);
- 5) die 3 Regimentsärzte der 3 Feldartillerie-Regimenter;

6) der Parakarzt vom Divisionspart.

Am Brigaderapport selbst nehmen nur Theil der II. Brigadearzt und dessen Adjutant. Soort nach dem Rapport erhalten die obgenannten Sanitäts-Offiziere die schriftlichen Befehle zugetheilt, die mündlichen in ein Befehlsbuch diktiert; sie geben ihre Rapporte ab zc. und verfügen sich:

Der Regimentsarzt der Kavallerie zum Rapport seines Regimentes, ist dasselbe sehr weit detaschirt, so soll es ihm gestattet sein, seine Rapporte durch eine Ordonnanz an den II. Brigadearzt zu senden und durch dieselbe die schriftlichen Befehle in Empfang nehmen zu lassen. Ist eine mündliche Besprechung nothwendig, so kann der Befehl hiezu durch ebendiese Ordonnanz übermittelt werden.

Der Bataillonsarzt des Schützenbataillons reitet zum Rapport des Schützenbataillons; der Bataillonsarzt des Geniebataillons reitet zum Rapport des Geniebataillons, wo sich jeweils der Assistenz-Arzt einzufinden hat.

Die 3 Regimentsärzte der Artillerie reiten zum Rapport ihrer Regimenter.

Der Parakarzt reitet zum Rapport des Divisionspartes.

Ist eine Batterie der Brigade detaschirt, so nimmt der überzählige Sanitätsoffizier der Artilleriebrigade am Rapport der betreffenden Batterie Theil (siehe oben).

Beim Rapport des Feldlazareths haben sich beim Chef desselben zu melden: der Adjutant, die 5 Ambulancechefs und der Sanitätsoffizier der Verwaltungskompanie. Der Dienstgang ist derselbe wie oben, nachher begeben sich die 5 Ambulance-Chefs zum Rapport ihrer bezüglichen Ambulancen und der Arzt der Verwaltungskompanie zum Rapport der letzteren.

Auf diese Weise ist der dienstliche Verkehr unter dem Sanitätspersonal im Zustand der Ruhe (Kantonement) geregelt, ohne daß es hiezu 3 Brigade-Ärzte und 4 Regimentsärzte gebraucht, welche sonst keine andern Funktionen haben. Der Divisions-Arzt wird seinen Adjutanten nicht beständig herumhengen müssen, um sich zu überzeugen, ob seinen Befehlen und Verordnungen nachgelebt wird, denn dies wird nun von den zwei Brigadeärzten besorgt, die hiezu alle Zeit haben. Endlich ist jedem Truppenführer vom Hauptmann bis zum Divisionskommandanten Gelegenheit geboten mit den Sanitäts-Offizieren in Verkehr zu treten, sei es, um ihnen Befehle zukommen zu lassen, sei es, um sich irgend welchen die Militärhygiene zc. betreffenden Rath zu erholen; um lange wissenschaftliche Vorträge anzuhören, wird es ihnen kaum zu thun sein.

(Schluß folgt.)

Berichtigung.

Zu dem in Nr. 10 ds. Bl. abgedruckten Anfang vorstehender Arbeit haben sich leider einige Fehler eingeschlichen.

Seite 85, 2. Spalte, 12. Zeile von unten muß es heißen: daß wir auch den Austritt aus der Armee st a t t durch Austritt aus der Armee.

Seite 86, 1. Spalte, 18. und 14. Zeile von unten, sowie

2. Spalte, 31. und 28. Zeile von unten muß es stets heißen: Brigadarzt st a t t Brigadeadjutant.

Seite 86, 1. Spalte, 13. und 7. Zeile von unten muß es heißen: 1. Bataillonsarzt des Schützenbataillons resp. des Geniebataillons st a t t der Schützenbataillone und der Geniebataillone.

Seite 86, 2. Spalte, 4. und 5. Zeile von oben muß es heißen: Sanitätsoffiziere st a t t Sanitätsärzte.

Seite 86, 2. Spalte, 15. Zeile von unten muß es heißen: Fußbatterien st a t t Artillerie-Fußbatterien.

Seite 87, 1. Spalte, 11. Zeile des Artikels von unten muß es heißen: die Stelle der beiden ersten Adjutanten st a t t die beiden ersten Adjutanten.

Eidgenossenschaft.

— (Winkelriedstiftung.) Ueber die Delegirtenversammlung, welche am 27. Februar in Luzern zur Besprechung der Gründung einer Winkelriedstiftung stattfand, berichtet die „Neue Zürcher-Zeitung“:

Letzten Sonntag tagten mehr als 100 Männer aus dem gesammten Schweizerland (nicht vertreten waren bloß die beiden Appenzell, Tessin, Freiburg und die Waadt) im schönen alterthümlichen Rathsaale zu Luzern, um über die Frage einer nationalen Sammlung zu Gunsten einer eidgenössischen Winkelriedstiftung und im Besondern über die jüngst veröffentlichten Anträge des zürcherischen Jubiläumskomitees zu berathen. Die Verhandlungen wurden eröffnet und geleitet von Regierungsrath Schobinger, dem Präsidenten des Luzernerischen Organisationskomitees für die Sempacher Schlachtfelder, der mit warmen Worten den Zweck der Versammlung erörterte. Hierauf folgte Oberst Meißner, Präsident des zürcherischen Jubiläumskomitees. In vorzüglicher Darstellung gab er ein geschichtliches Bild von den blühendsten Bestrebungen auf dem Gebiete der Fürsorge für die Hinterlassenen der im Dienste des Vaterlandes verwundeten und getödteten Soldaten. Erst die Helvetik, jene Regierung, die so reich an Ideen und so arm an Geld war, dachte daran, das Vermächniß Winkelrieds zu vollziehen, indem sie beschloß, es solle ein beträchtlicher Theil der Nationalgüter zu diesem Zwecke verwendet werden. Aber wie alle ihre übrigen Projekte, so kam auch dieses nicht zur Ausführung. Die Angelegenheit blieb liegen, bis die Verfassung von 1848 sich ihrer annahm und die Fürsorge für die Hinterlassenen der im Felde gefallenen oder verwundeten Soldaten zur Bundesache machte. Es wurde 1851 das erste Pensionsgesetz erlassen. Und damals schenkte der Neuenburger Baron von Grenus sein mehr als eine Million betragendes Vermögen dem Bunde mit der Bedingung, daß dasselbe geäußnet werde, um daraus einst im Kriegsfall die eidgenössischen Pensionen erhöhen zu können. Dieser Fonds, der vor einem Kriegsfall nicht angegriffen werden darf, beträgt jetzt 4,430,000 Franken.

Bald aber machte sich allgemein das Gefühl geltend, daß die Eidgenossenschaft mit den vorhandenen Mitteln nicht im Stande sei, im Ernstfalle alle Bedürfnisse zu befriedigen. Von Genf aus ging Anfangs der Sechziger Jahre eine Bewegung, welche eine Vermehrung der Geldmittel für die Winkelried-Zwee erstrebte und welche dahin führte, daß der Bundesrath nun ernstlich an's Werk ging, ein neues Pensionsgesetz zu schaffen. Die Bundesräthe Stämpfli, Welti, Ruffy. Dubs befaßten sich nach einander mit der Angelegenheit und die verschiedensten Projekte wurden ausgearbeitet. Mit besonderer Vorliebe wurde der Plan verfolgt, die schweizerischen Soldaten für alle Fälle zu versichern. Aber schließlich mußte man immer wieder von solchen Projekten absehen, weil ihre praktische Durchführung als unmöglich erschienen.

Das große Kriegsjahr 1870/71 zeigte dem Schweizervolk auf's Neue den Ernst unserer Lage und ließ uns ahnen, wie furchtbar ein Krieg unsere schweizerischen Familien treffen würde, wenn nicht vorher für sie wäre gesorgt worden. Der Bund erließ 1874 ein neues Pensionsgesetz, das gegenüber dem früheren ein großer Fortschritt war, dessen Hauptmängel aber darin bestanden, daß für Unterstützungen, welche es den Hinterlassenen verspricht,